

4. VII. 1916

Die Zuschläge im Postverkehr.

Die am 1. August in Kraft tretenden Zuschläge zu den Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren betragen wie nachmals zusammengestellt sei:

Für Briefe im Orts- und Nachbarortverkehr sowie für Postkarten $2\frac{1}{2}$ Pf., Fernbriefe 5 Pf., Pakete bis 5 Kg. in der 1. Zone 5 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 10 Pf., über 5 Kg. in der 1. Zone 10 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 20 Pf.

Briefe mit Wertangabe in der 1. Zone 5 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 10 Pf., Postauftragsbriefe 5 Pf.

Telegramme 2 Pf. von jedem Wort, mindestens 10 Pf., Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten 5 Pf., Fernsprechanschlüsse, Nebenanschlüsse und Gespräche 10 v. S. der jetzigen Gebühren.

Danach kostet vom 1. August ab: der Ortsbrief (bis 250 Gramm) freigemacht $7\frac{1}{2}$ Pf., nicht freigemacht 15 Pfennig, der einfache Fernbrief (bis 20 Gr.) freigemacht 15 Pf., nicht freigemacht 25 Pf., der doppelte Fernbrief (über 20 bis 250 Gr.) freigemacht 25 Pf., nicht freigemacht 35 Pf., die Postkarte freigemacht $7\frac{1}{2}$ Pf., nicht freigemacht 15 Pf.;

das Paket bis 5 Kg. in der 1. Zone 30 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 60 Pf., (dazu tritt bei nicht freigemachten Paketen bis 5 Kg. der Portozuschlag von 10 Pf.), das Paket über 5 Kg. in der 1. Zone 10 Pf. mehr als bisher, auf alle weiteren Entfernungen 20 Pf. mehr als bisher;

der Brief mit Wertangabe in der 1. Zone 25 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf., außerdem die Versicherungsgeldgebühr wie bisher und bei nicht freigemachten Wertbriefen der Portozuschlag von 10 Pf., der Postauftragsbrief 35 Pf.;

das Telegramm im Stadtverkehr: bis 5 Wörter einschl. 40 Pf., über 5 bis 10 Wörter einschl. für jedes Wort 2 Pf. mehr, also 42, 44, 46, 48, 50 Pf., über 10 Wörter für jedes Wort 5 Pf.; das Telegramm im sonstigen Verkehr: bis 5 Wörter einschl. 60 Pf., über 5 bis 10 Wörter einschl. für jedes Wort 2 Pf. mehr, also 62, 64, 66, 68, 70 Pf., über 10 Wörter für jedes Wort 7 Pf., der Rohrpostbrief 35 Pf., die Rohrpostkarte 30 Pfennig.

Im Fernsprechverkehr beträgt die jährliche Pauschgebühr in den kleinsten Netzen 88 Mark, steigend bis 198 Mark in Netzen mit mehr als 20 000 Anschlüssen, die jährliche Grundgebühr in Netzen von nicht mehr als 1000 Anschlüssen 66 Mark, steigend bis 110 Mark in Netzen mit mehr als 20 000 Anschlüssen, die Gebühr für Ortsgespräche bei Anschlüssen gegen Grundgebühr $5\frac{1}{2}$ Pf. für jede Verbindung, die Gebühr für Gespräche im Verkehr von Ort zu Ort bei einer Entfernung von nicht mehr als 25 Km. 22 Pf. für je 3 Minuten, steigend bis zu 2 M. 20 Pf. bei einer Entfernung von mehr als 1000 Km. Bruchpfennige werden auf volle Pfennige aufwärts abgerundet.

Unverändert bleiben die Gebühren für Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, vereinigte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, Postanweisungen und Zeitungen; ferner alle Gebühren im Postscheckverkehr; jedoch beträgt die Gebühr für Briefe der Kontoinhaber an die Postschekämter, wie für Ortsbriefe, künftig $7\frac{1}{2}$ Pf.

Für die Entrichtung der Reichsabgabe sind, soweit die Benutzung von Marken in Betracht kommt, Postmarken zu verwenden. Zu diesem Zwecke werden Ende Juli neue Postmarken zu $2\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$ und 15 Pf., sowie gestempelte Postkarten zu $7\frac{1}{2}$ und Postkarten mit Antwortkarte zu $7\frac{1}{2} + 7\frac{1}{2}$ Pf. ausgegeben. Die neue Marke zu $2\frac{1}{2}$ Pf., die auch in Gesten mit 30 Stück für 75 Pf. verkauft wird, soll die Nachfrankierung der im Verkehr befindlichen gestempelten Postkarten zu 5 Pf., die auch über den 1. August hinaus gültig bleiben, erleichtern. Neue Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in der Regel nur in durch 2 teilbaren Mengen abgegeben werden. Die jetzigen Postwertzeichengeber für 5 Pf.-Marken und die Postkartengeber sollen so eingerichtet werden, daß sie gegen Einwurf eines Zehnpfennigstücks 1 Marke zu $7\frac{1}{2}$ Pf. und 1 Marke zu $2\frac{1}{2}$ Pf. oder eine Postkarte zu $7\frac{1}{2}$ Pf. und 1 Marke zu $2\frac{1}{2}$ Pf. verabsolgen. Freimarkenrollen mit den neuen Marken zu $7\frac{1}{2}$ und 15 Pf. für Portokontrollkästen usw. werden angefertigt werden, sobald die Postanstalten mit den neuen Postwertzeichen, von denen in wenig Wochen als erster Bedarf mehr als 800 Millionen Stück herzustellen sind, versorgt sind.

Tage zum ersten Male auf Grund der Fleischbezugspläne an Wirtshäusern und Anstalten Fleisch veranfolgt werden kann, wird noch bekannt gegeben.

Während die Ausführungsbestimmungen nur die Fleischverkäufe durch die amtlich zugelassenen Verkaufsstellen regeln, wird außerdem durch die in dieser Woche zugleich mit den Lebensmittelausweisen in den Brotkommissionen zur Abgabe gelangenden Fleischkarten auch der sonstige Fleischbezug sowie die Entnahme von Fleischspeisen in Wirtschaften beschränkt.